

# Landgericht München

## MITTEILUNG

LG München, Mitteilung vom 29.04.2019, Az.: 4 HK O 4985/18

Sind Blogbeiträge eines Influencers auch dann als Werbung zu kennzeichnen, wenn der Blogger vom Hersteller des Produktes keine Gegenleistung empfangen hat? Das LG Berlin hatte erst im Mai entschieden, dass Blogbeiträge eines Influencers auch dann als Werbung anzusehen sein können, wenn der Blogger die Ware selbst gekauft und kein Entgelt erhalten hat (LG Berlin v. 24.5.2018 – 52 O 101/18; s. dazu v. Blumenthal, ITRB 2018, 174). Das LG München könnte nun der gegenteiligen Auffassung sein.

Hintergrund des Verfahrens ist der Instagram-Account von C Sie hat Werbeverträge mit Unternehmen und wirbt für diese Partner auf Instagram. Diese Beiträge sind mit „Bezahlte Partnerschaft“ gekennzeichnet. Daneben fanden sich insgesamt 15 Beiträge, die nicht mit einem Hinweis versehen waren. In 14 Fällen erhielt sie keine Gegenleistung. In einem Beitrag lobte sie einen Kinderwagen, den ihr der Hersteller zuvor geschenkt hatte. Alle 15 Beiträge sind verbotene Werbung, argumentierte der Verband Sozialer Wettbewerb (VSW) und erwirkte beim LG München I eine einstweilige Verfügung (LG München I – 4 HK O 4985/18).

Über die mündliche Verhandlung v. 9.7.2018 über den dagegen eingelegten Widerspruch berichten mehrere Medien, u.a. die SZ. Die eingangs gestellt Frage sei diskutiert worden und anders als das LG Berlin scheine das LG München I den Werbecharakter eines Blogbeitrags von einer direkten Gegenleistung abhängig machen zu wollen. Sofern die Influencerin von den betreffenden Firmen keine Gegenleistung für die Nennung der Produkte erhalten habe, sei die Erwähnung dieser Produkte durchaus ohne Werbekennzeichnung zulässig. Die Entscheidung steht noch aus.